Achtung bei der Abfassung von Vereinssatzungen – Anmerkung zu Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen–Bremen (LSG Niedersachsen) vom 28.08.2019, L 6 U 78/18

Ι.

Die Mitgliedschaft in einem Verein bedeutet nicht nur Teilnahme an Festen. Es kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, Arbeiten für den Verein durchzuführen, zum Beispiel auf dem Grundstück vorhandene Bäume zurückzuschneiden. Die Entscheidung des LSG Niedersachsen zeigt, dass zum einen bei der Abfassung der Vereinssatzung Sorgfalt anzuwenden ist und zum anderen das für solche Arbeiten kein Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen kann.

II.

Der Kläger ist Mitglied in einem Verein für Segelflieger. Zusammen mit anderen Vereinsmitgliedern wollte er einen Baum fallen, der in die Landebahn des vereinseigenen Flugplatzes hineingewachsen war. Er wurde von einem schweren Ast getroffen und verletzt. Nach der Satzung des Vereins haben Mitglieder 60 Arbeitsstunden pro Jahr unter anderem in Form von Platz— und Pflegearbeiten auszuführen. Hierzu soll ausdrücklich auch das Fällen und Zersägen von Bäumen gehören. Daher lehnte die gesetzliche Arbeitsunfallversicherung die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da die Tätigkeit als satzungsgemäße Arbeitsstunde zu bewerten sei. Das LSG Niedersachsen hat dies bestätigt. Aufgrund der Regelung in der Vereinssatzung gehöre der durchgeführte Fälleinsatz zu den Vereinspflichten. Daher sei diese Tätigkeit mitgliedschaftlich und nicht arbeitnehmerähnlich geprägt gewesen.

III.

Wer als Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Unfall erleidet kann Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten. Auch in Vereinen kann u.U. Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Wie die Entscheidung des LSG Niedersachsen zeigt, setzt dies aber u.a. voraus, dass die Tätigkeit, die zu der Verletzung führte nicht als Vereinspflicht anzusehen ist. In der besprochenen Entscheidung scheiterte der begehrte Versicherungsschutz daran, dass in der Vereinssatzung eine Arbeitspflicht der Mitglieder vorgesehen war, die insbesondere auch das Fällen von Bäumen beinhaltete. Damit scheidet nach Auffassung des LSG Niedersachsen Einstufung als sog. arbeitnehmerähnliche Tätigkeit aus.

IV.

Sieht eine Vereinssatzung vor, dass die Mitglieder bestimmte Arbeiten für den Verein zu erbringen haben, scheidet Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung aus. Im Falle einer Verletzung in Ausübung von Tätigkeiten für den Verein ist daher genauestens zu prüfen, ob dies unter diesen Ausschluss fällt. Gegebenenfalls muss auch geprüft werden, ob die Vereinssatzung geändert werden sollte. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.